



Allgemeine Geschäftsbedingungen

EMU Electronic AG
Jöchlerweg 2
6340 Baar

Baar, 1. November 2017

1. GELTUNG DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten im unternehmerischen Verkehr zwischen EMU Electronic AG und ihren Kunden im Zusammenhang mit der Lizenzierung der vom Kunden bestellten und in der Auftragsbestätigung der EMU Electronic AG (nachfolgend als «EMU» bezeichnet) genannten Software (im Folgenden als «EMU Software» bezeichnet). Für die Erbringung von Dienstleistungen durch die EMU Electronics AG und für vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten ausschliesslich die gesetzlichen Regelungen. Die Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die EMU Electronic AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Auch wenn beim Abschluss künftiger gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten für diese ausschliesslich die AGB der EMU in ihrer bei Abgabe der Bestellung des Kunden unter www.emuag.ch abrufbaren Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Angebote der EMU sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Ein rechtlich bindender Kaufvertrag kommt nur durch eine Auftragsbestätigung in Textform (schriftlich oder per E-Mail) der EMU zustande. Die EMU kann die schriftliche Bestätigung mündlicher Erklärungen des Kunden verlangen.

Der Kunde bestätigt, dass er bei Vertragsabschluss die Möglichkeit hatte eine Demoversion der EMU-Software zu benutzen und dass er die EMU-Software nach seinen Bedürfnissen und Wünschen überprüft und sich bei der EMU darüber beraten hat lassen. Ausserdem bestätigt der Kunde, dass er sich sowohl was die Software als auch was deren Systemanforderungen anbelangt ausreichend bei der EMU informiert und sich ein Bild gemacht hat.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden abzuklären, ob die Spezifikation der EMU Software seinen Anforderungen entspricht. Der Kunde bestätigt hiermit, dass ihm die wesentlichen Funktionsmerkmale und Bedingungen der EMU Software bekannt sind und er diese akzeptiert.

Der Kunde bestätigt, dass er die Möglichkeit gehabt hat sich nach seinen Bedürfnissen eine Referenzinstallation anzuschauen und sich dort über die EMU Software zu informieren.

3. VERTRAGSGEGENSTAND/LEISTUNGSUMFANG

3.1 Software

Gegenstand dieser Geschäftsbedingungen ist die Lizenzierung und die Übergabe der EMU-Software. Vertragsgegenstand ist die EMU-Software inkl. Update Abo. Das Update Abo umfasst die Beseitigung von Fehlern in der EMU-Software, Bereitstellung von Verbesserungen und Updates im darunterliegenden Betriebssystem, Bereitstellung von Verbesserungen und Erweiterungen in der EMU (Standard) Software. Umfangreichere Erweiterungen in der EMU Software werden als kostenpflichtige Zusatzmodule angeboten. Dem Kunden wird empfohlen alle drei Monate zu prüfen, ob ein Update verfügbar ist und mindestens ein Update im Jahr durchzuführen. Weiterführende Informationen zu den Updates sind auf der EMU Homepage ersichtlich oder werden auf Anfrage per E-Mail mitgeteilt.

Massgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen der EMU sind diese AGB und die Auftragsbestätigung der EMU, sowie ansonsten das Angebot der EMU. Darin nicht enthaltene Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder die EMU sie schriftlich bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch die EMU.

Zeichnungen, Abbildungen, Masse und Gewichte oder sonstige Daten sind für die Ausführung von Aufträgen nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Muster gelten in jedem Fall nur als ungefähre Qualitäts-, Ansichts- und Farbproben.

4. ÜBERGABE UND INSTALLATION DER EMU-SOFTWARE

Die EMU-Software wird dem Kunden auf einen Datenträger (USB-Stick) übergeben und dazu ein Lizenzschlüssel per E-Mail zugestellt. Die Lieferung des Datenträgers mit der EMU Software erfolgt an die in der Auftragsbestätigung angegebene Anschrift des Kunden. Bei Software as a Service (Saas) stellt die EMU eine Rechnung aus und der Kunde erhält die Login Informationen per E-Mail. Vorbehalten bleiben individuelle Vereinbarungen zwischen der EMU und dem Kunden.

Die Verantwortung für die Installation und die Kompatibilität der Systemanforderungen der Software liegt beim Kunden. Eine Installation der Software durch die EMU erfolgt nur bei spezifischer Vereinbarung gegen zusätzliche Vergütung.

Auf Wunsch kann die Software in einem externen Rechenzentrum installiert werden. Die Übernahme diesbezüglicher Pflichten seitens EMU erfolgt explizit erst nach entsprechender schriftlicher Vereinbarung entsprechend der Bedingungen in Ziff. 5.

5. TECHNISCHE UND PUNKTUELLE RAHMENBEDINGUNGEN

5.2 Support / Inbetriebnahme der EMU-Software

Grundsätzlich ist die Einrichtung, Installation und Inbetriebnahme der EMU-Software Sache des Kunden und erfolgt in seiner Verantwortung. Diese Tätigkeiten können von EMU nach separater Vereinbarung bezogen werden.

5.3 Beauftragung für zusätzliche Dienstleistungen

Die Installation der EMU Software, eine Einweisung und/oder die Schulung zur Nutzung der EMU Software oder ähnliches (nachfolgend «Dienstleistungen») durch EMU, kann zwischen den Parteien in Textform (schriftlich oder per E-Mail) vereinbart werden. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung verrechnet EMU ihre Dienstleistungstätigkeit nach Aufwand zu einem marktüblichen Honorar, zusätzlich Spesen und Auslagen.

Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung der erhaltenden Rechnung innert 30 Tagen. Die Rechnungstellung erfolgt nach der Erbringung der Dienstleistung.

EMU ist berechtigt Teil –und/oder Monatsabrechnungen zu stellen.

5.4 Spezialfall Verwendung von externen Rechenzentren für die Installation der Software

Auf Wunsch und nach schriftlicher Vereinbarung unterstützt EMU den Kunden bei der Wahl eines externen Rechenzentrums. Die Installation der EMU Software erfolgt im Namen und Auftrag des Kunden und auf dessen Risiko.

EMU übernimmt keine Gewähr sowie Haftung für die Leistung dieser Drittanbieter.

5.5 Updates

Jeder Kunde ist dazu verpflichtet, verfügbare Updates zur EMU-Software zu beziehen. Dazu hat der Kunde ein Update-Abo mit der EMU abzuschliessen. Die Update-Kosten beinhalten nur die Bezugsmöglichkeit. Der Kunde kann jedoch zusätzlich Dienstleistungen für Installation etc. gegen Bezahlung der entsprechenden Kosten beziehen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ohne Update-Abo die vertragsgemässe Nutzung aufgrund sich ändernder Faktoren in der IT-Umgebung eingeschränkt oder sogar wegfallen kann, da die Systeme künftig nicht mehr kompatibel sein könnten.

5.6 Spezialfall EMU-Software as a Service (SaaS)

Auf besonderen Wunsch und nach schriftlicher Vereinbarung bietet EMU die EMU-Software as a Service (SaaS) an. Die EMU Software läuft auf den Servern von externen Dienstleistern. Die EMU-Software wird zur Nutzung und Speicherung von Daten über das Internet bereitgestellt. Der Kunde übernimmt die Internetverbindungskosten von seinem Endgerät zur EMU-Software / Server. Die Verfügbarkeit der Software beträgt 95% pro Jahr abzüglich der für das Einspielen von Updates, Upgrades, neuen Releases und / oder sonstigen Modifikationen und Wartungsarbeiten notwendigen Zeit. Die vorgenannten Arbeiten werden in einem Zeitraum zwischen 09:00 Uhr und 16:00 Uhr vorgenommen. Auf die Wartungsfenster sowie Ausfälle der zugrundeliegenden Hardware hat die EMU keinen Einfluss. Wartungsfenster werden vom Anbieter des Rechenzentrums nicht vorgängig kommuniziert. Im Wartungsfenster steht die Software nicht zur Verfügung.

EMU übernimmt keine Gewähr sowie Haftung für die Leistungen externer Dienstleister sowie des Rechenzentrums.

5.7 Sourcecode

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Sourcecode für die EMU Software.

5.8 Systemanforderungen

Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äusserungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität der EMU Software richtet sich nach der Beschreibung in der Benutzerdokumentation und den ergänzend hierzu getroffenen Vereinbarungen. Ein Sachmangel liegt nicht vor, wenn die Systemumgebung des Kunden die Systemanforderungen nicht erfüllt.

Die von EMU publizierten Systemanforderungen sind rein informativ und es handelt sich dabei lediglich um Erfahrungswerte. Basierend auf der individuellen Implementation und Nutzung der Software können abweichende Anforderungen nötig sein.

5.9 Termine und Fristen

Zeitpunkt der Lieferung

Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind von der EMU schriftlich als verbindlich bezeichnet worden. Die EMU ist berechtigt Teilleistungen zu erbringen. Die EMU-Software wird gemäss separater Vereinbarung geliefert.

Terminabsage infolge wichtiger Gründe

Aus wichtigen Gründen, wie z.B. Krankheit oder Flugverspätung, welche die Vertragserfüllung für die EMU unzumutbar machen, hat die EMU Electronic AG das Recht den Termin abzusagen. Es werden lediglich die durchgeführten Leistungen verrechnet. Sämtliche nicht durchgeführten Leistungen werden von der EMU Electronic AG nicht in Rechnung gestellt.

Terminabsage durch Kunde / Stornierungskosten

Verbindlich vereinbarte Termine für eine vereinbarte Dienstleistung können seitens des Kunden per Post, Fax oder per E-Mail bis zu 14 Tage vor dem geplanten Termin ohne Kostenfolge storniert werden.

Bei einer späteren Stornierung werden folgende Stornierungskosten fällig:

- 13- 4 Tagen vor dem vereinbarten Termin 60% der vereinbarten Vergütung
- 3 – 0 Tagen vor dem vereinbarten Termin 80% der vereinbarten Vergütung

Bereits gebucht und nicht mehr stornierbare Auslagen wie Flüge, Hotels etc. werden zu 100% in Rechnung gestellt.

Fristen

Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet, und um den Zeitraum, in dem die EMU durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, sowie um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt und von der EMU Electronic AG nicht zu vertretende Betriebsstörungen. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Kunde eine von ihm geschuldete Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine für die Durchführung des Vertrages wesentliche Information nicht zur Verfügung stellt, der EMU den zur Vertragsdurchführung erforderlichen Zugang zu eigenen Einrichtungen nicht verschafft, eine von der EMU zur Vertragsdurchführung benötigte Beistellung nicht liefert oder eigene Mitarbeiter nicht in zumutbarem Umfang zur Verfügung stellt.

Vereinbaren die Vertragsparteien nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

Eine der EMU gesetzte Nachfrist muss angemessen sein. Eine Nachfrist von weniger als zwei Wochen gilt nur, sofern sie von EMU schriftlich akzeptiert worden ist.

Verzug des Kunden

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist EMU berechtigt, 50% des vereinbarten Preises ohne Abzüge als pauschalieren Mindestschadensersatz zu fordern, sofern der Kunde nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der Höhe der Pauschale entstanden ist. Weitergehende Ansprüche von EMU bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

6. RECHTE DES KUNDEN AN DER SOFTWARE

6.1 Rechte an der Software

Die EMU Software und das dem Kunden überlassene Benutzerhandbuch sind urheberrechtlich geschützt. Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Rechte an der EMU Software und dem Benutzerhandbuch sowie an sonstigen Gegenständen, die die EMU dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschliesslich der EMU zu, soweit es sich dabei nicht um Open Source Software handelt.

6.2 Nutzungsrecht

Der Kunde erhält an der EMU Software ein einfaches, zeitlich auf 10 Jahre beschränktes, nicht unterlizenzierbares und nicht ausschliessliches Nutzungsrecht, das ihn dazu berechtigt, die EMU Software für die in der Auftragsbestätigung der EMU definierten Datenpunkte, User, Treiber, Messstellen resp. Zähler (Anzahl und Standort) zu nutzen und hierzu auf einem EDV-System des Kunden für den eigenen Gebrauch zu installieren (einmalige Installation), laden und ablaufen zu lassen. Verwendet der Kunde die EMU- Software as a Service, so erhält der Kunde solange ein Nutzungsrecht wie gebucht bzw. bezahlt wurde. Ein Einsatz auf weiteren EDV-Systemen parallel (im aktivierten oder deaktivierten) Zustand bedarf der weiteren Lizenzierung.

Der Kunde ist nur berechtigt, mit Hilfe der Software eigene Daten für eigene Zwecke zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungsgeräte (z.B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die EMU Software ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer installiert oder übernommen wird, müssen sich in den Geschäftsräumen des Kunden oder eines von ihm beauftragten Rechenzentrums befinden. Im Falle der Überlassung der Software an Dritte zum Servicebetrieb für den Kunden hat der Kunde sicherzustellen, dass die EMU Software ausschliesslich zur Verarbeitung seiner eigenen Geschäftsdaten benutzt wird. Der Kunde stellt ferner sicher, dass die EMU Software nur für die von ihm lizenzierten Datenpunkte, User, Treiber, Messstellen resp. Zähler benutzt wird.

Hat der Kunde lediglich eine Lizenz für eine Demoversion erworben, hat die Lizenz eine Laufzeit von 10 Tagen. Danach wird die Software inklusive Daten automatisch gelöscht. Mit der zur Verfügung Stellung einer sog. Demoversion bestehen keine Ansprüche oder Verpflichtungen dem Kunden gegenüber. Dies betrifft vor allem den Anspruch auf Updates / Unterstützung / Dienstleistung / Datensicherheit.

Die Erbringung von kommerziellen und nicht kommerziellen Diensten für Dritte ist nicht gestattet.

Übertragung oder Verkauf der Software an Dritte

Der Kunde ist nur nach den folgenden Regeln und nach Durchführung der folgenden Massnahmen berechtigt, die EMU Software oder Teile davon an einen Dritten weiterzugeben. Die nachkommenden Regeln müssen dabei kumulativ erfüllt sein:

- a. Die EMU Software darf nur mit vorheriger Zustimmung der EMU Electronic AG und nur auf dem Original-Datenträger weitergegeben werden.
- b. Der Kunde hat vor der Überlassung der Original-Datenträger der EMU Software alle bei ihm noch vorhandenen Kopien der EMU Software (gleich mit welchem Stand, insbesondere auf Datenträgern und in Fest- oder Arbeitsspeichern) zu löschen und die Nutzung der EMU Software endgültig einzustellen. Er hat die Einhaltung dieser Verpflichtung der EMU Electronic AG unverzüglich nach Weitergabe der EMU Software an Dritte unaufgefordert schriftlich zu bestätigen.
- c. Der Dritte erklärt schriftlich gegenüber der EMU Electronic AG, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber der EMU Electronic AG einhält.

7. PFLICHTEN DES KUNDEN

7.1 Datensicherung & Sicherheitskopien

Der Kunde ist für die Datensicherung ausschliesslich selbst verantwortlich, unabhängig von der Art der Installation der Software. Die Risiken und Aufwände des Betriebs der EMU Software (Wartung der Installation) liegt beim Kunden. Im Rahmen weiterer Dienstleistungen kann EMU den Kunden bei der Erarbeitung möglicher Sicherungskonzepte unterstützen.

Der Kunde muss die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der EMU Software erstellen. Die Sicherungskopien müssen vom Kunden sicher verwahrt werden und, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers versehen werden. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien der EMU Software sind zu löschen oder zu vernichten. Das Benutzerhandbuch und andere von der EMU Electronic AG überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke des Kunden kopiert werden.

7.2 Pflicht zu Monitoring

Der Kunde ist verpflichtet Monitoring zu betreiben. Insbesondere hat er festzustellen, ob an der EMU-Software alles einwandfrei funktioniert.

Allfällige Fehler müssen vom Kunden innerhalb von 10 Tagen seit Übergabe des Datenträgers und Lizenzschlüssels der EMU Software gemeldet werden.

7.3 Zugangsberechtigungen

Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Software vor unbefugtem Zugriff durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

7.4 Einwilligung

Der Kunde bestätigt, dass er zur Kenntnis genommen hat, dass er für die Erhebung bestimmter Daten (mindestens der personenbezogenen Daten, unter Beachtung der jeweils vor Ort aktuell gültigen Datenschutzbestimmungen) eine Einwilligung des jeweils Betroffenen benötigt.

7.5 Verantwortung für IT-Umgebung

Der Kunde ist für seine IT-Umgebung sowie die Sicherstellung des Zugangs zur Software selber verantwortlich. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die EMU Software sowie die Updates dazu bestimmte Systemanforderungen haben. Der Kunde ist selber dafür verantwortlich, diesen Anforderungen zu entsprechen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden die für die EMU-Software notwendige Hardware und das Personal mit entsprechenden Know-how dafür bereitzustellen.

Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die EMU Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäss arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmässige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner alleinigen Verantwortung, die hierfür notwendige Infrastruktur bereitzustellen und die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung der EMU Software sowie deren technische Leistungsfähigkeit sicherzustellen.

Die ursprünglich genannten Systemanforderungen können sich im Betrieb und durch das Einspielen von Aktualisierungen verändern. Der Kunde ist verpflichtet regelmässig dies zu prüfen resp. vor dem Einspielen von Updates sicherzustellen, dass diese Anforderungen weiterhin erfüllt sind.

8. DATENSCHUTZ

Die EMU übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Daten auf der EMU Software. Die Verantwortung darüber liegt beim Kunden.

Übernimmt EMU Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Aufbau eines externen Rechenzentrums oder dem Betrieb der EMU Software, erfolgt dies auf Risiko des Kunden.

Der Kunde stellt die datenschutzkonforme Bearbeitung der Daten sicher. Er ist auch dann für die Datenschutz-Compliance verantwortlich, wenn die Software über ein externes Rechenzentrum betrieben wird, welches gegebenenfalls gemäss speziellem Auftrag durch EMU organisiert worden ist.

Grundsätzlich benötigt und bearbeitet die EMU keine personenbezogenen Daten. Lediglich im Rahmen von Wartungsarbeiten besteht die Möglichkeit, dass die EMU Zugang zu personenbezogenen Daten hat. Die EMU benötigt und bearbeitet auch in diesem Fall keine personenbezogenen Daten. Der Kunde ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen selbst verantwortlich.

9. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

9.1 Im Allgemeinen

Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, ist die Lizenzgebühr sowie allfällige weitere in Rechnung gestellte Kosten gemäss Auftragsbestätigung ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Bei Erstaufträgen behält sich die EMU vor, diese nur gegen Nachnahme oder Vorauskasse auszuführen.

Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise der EMU zuzüglich Mehrwertsteuer in der aktuellen gültigen Höhe.

Die EMU ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach bzw. bestehen noch offene Rechnungen, so behält sich die EMU das Recht vor den Betrieb der Software und den vereinbarten Support nicht zu leisten.

10. RECHT AUF AUDIT

EMU ist berechtigt beim Kunden mittels Audit die vertragsgemässe Nutzung zu kontrollieren. Dazu ist er nach vorgängiger Anmeldung sowie Terminvereinbarung berechtigt, alle für dieses Audit notwendigen Handlungen vorzunehmen. Der Kunde ist zur Mitwirkung sowie wahrheitsgemässen Aussagen verpflichtet.

Ist der Kunde nicht bereit EMU Zugang zu gewähren, so ist er berechtigt auf eigene Kosten einen unabhängigen Dritten mit der Durchführung eines Audits zu beauftragen. Der Auditumfang wird dabei gemeinsam mit der EMU formuliert.

11. MÄNGEL & NACHERFÜLLUNG

11.1 Rechtsmängel

Im Falle der von der EMU zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die EMU Software kann die EMU nach eigener Wahl entweder auf ihre Kosten ein für die vertraglich vereinbarte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht zugunsten des Kunden erwerben oder die betreffende Leistung ohne oder nur mit für den Kunden zumutbaren Auswirkungen auf deren Funktionen so ändern oder neu erbringen, dass keine Schutzrechte Dritter mehr verletzt werden.

Der Kunde unterrichtet die EMU unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z.B. Urheber- oder Patentrechte) an der EMU Software gegen ihn geltend machen. Der Kunde ermächtigt die EMU, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Solange die EMU von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung der EMU anerkennen oder befriedigen; die EMU wehrt dann die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab.

11.2 Mängel an der Software oder der erbrachten Dienstleistung

Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäss nachgekommen ist. Die EMU haftet lediglich für diejenigen Mängel, die bei der Verwendung der Demoversion und der Vorabklärung bei den Referenzen nicht voraussehbar waren (versteckte Mängel / nicht offensichtliche Mängel).

Eine 100% fehlerfreie sowie jederzeit verfügbare Software kann nicht zugesichert werden. Vereinzelt und unerhebliche Beeinträchtigungen in der Nutzung gelten nicht als Mangel.

Die EMU haftet nicht für Mängel, wenn der Kunde Änderungen an der EMU Software oder den erbrachten Dienstleistungen vorgenommen hat.

EMU haftet nicht für Mängel welche bei Leistungen von vom Kunden hinzugezogenen externen Drittanbietern entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn EMU im Auftrag des Kunden einen externen Datenserver organisiert.

11.3 Mitwirkungspflicht des Kunden bei der Mängelbeseitigung

Der Kunde unterstützt die EMU bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, die EMU umfassend und zeitnah informiert und ihr die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gibt. Der Kunde wird der EMU unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben. Der Kunde wird vor der Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen mit der gebotenen Sorgfalt prüfen, ob ein der Nacherfüllung unterliegender Mangel vorliegt. Sofern ein behaupteter Mangel nicht der Verpflichtung zur Nacherfüllung unterfällt (Scheinmangel), kann der Kunde mit den für die Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen von EMU zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen der EMU zuzüglich der angefallenen Auslagen belastet werden, es sei denn, der Kunde hätte den Scheinmangel auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen können.

11.4 Nacherfüllung

Bei fehlerhafter Software hat der Kunde Anspruch auf Mängelbeseitigung im Rahmen von allgemein verfügbaren Updates, Upgrades oder Service Packs. Dies gilt auch für versteckte Mängel / nicht offensichtliche Mängel.

Die EMU kann die Nacherfüllung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen. Die EMU kann die Nacherfüllung auch durch Fernwartung erbringen. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und der EMU nach entsprechender vorheriger Ankündigung Zugang zu seiner EDV-Anlage zu gewähren. Hat der Kunde aus von ihm zu vertretenden Gründen keinen Fernwartungszugang eingerichtet, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten für die Nacherfüllung zu tragen.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde unbeschadet von etwaigen Schadensersatzansprüchen vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

11.5 Verjährung der Mängelansprüche

Mängelansprüche verjähren in 24 Monaten nach erfolgter Zugänglichmachung des Nutzungsrechtes an der EMU Software bei dem Kunden, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen.

11.6 Kosten bei unberechtigter Mängelrüge

Nach Abgabe einer Mängelrüge sind EMU die durch die Überprüfung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass kein Mangel der technischen Einrichtungen von EMU vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.

12. HAFTUNG

Die EMU Electronic AG haftet gemäss den gesetzlichen Vorgaben, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Die Haftung der EMU ist maximal auf die Höhe der Lizenzsumme beschränkt.

Sofern EMU für den Verlust von Daten und/oder Programmen die Haftung nicht wegbedingen kann, haftet sie maximal für den Schaden, der hinsichtlich maximal 24h alten Daten entstanden ist. Für den Verlust an älteren Daten haftet EMU in keinem Fall.

Jegliche weitere Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, vollständig wegbedungen. Insbesondere haftet EMU nicht für Folgeschäden, Produktionsausfälle, Ausfall oder Beeinträchtigungen an der IT Systemumgebung.

Hat EMU im Auftrag des Kunden die EMU Software auf einem externen Datenserver installiert haftet EMU nicht für Schäden, welche aufgrund von Leistungen/Verhalten dieses Drittanbieters entstehen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen der EMU.

13. GEHEIMHALTUNG

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen Informationen, welche den Geschäftsbetrieb der anderen Vertragspartei und/oder die von ihr angebotenen Produkte und/oder Dienstleistungen betreffen und ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Der Kunde macht die ihm anvertrauten Geschäftsgeheimnisse der EMU nur den eigenen Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er bestätigt, dass diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Geschäftsgeheimnisse informiert werden und verpflichtet Dritte, denen sie mit Zustimmung der EMU überlassen werden, schriftlich zur Einhaltung dieser Geheimhaltungsvereinbarung.

Die EMU verarbeitet die zur Abwicklung der Bestellung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die EMU darf den Kunden als Referenzkunden benennen. Der Kunde hat in Bezug auf die Referenzangabe ein Widerrufsrecht.

14. VERTRAGSBINDUNG/VERTRAGSBEENDIGUNG

Begründung und Fristansetzung

Das Abo/Update Modell kann immer nur auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt dabei sowohl für die EMU als auch für den Kunden drei Monate. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Jede Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z.B. bei Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund,) muss stets unter Benennung des Grundes und mit angemessener Fristsetzung zur Beseitigung (üblicherweise zumindest zwei Wochen) schriftlich angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf schriftlich erklärt werden. In den gesetzlich angeordneten Fällen kann die Fristsetzung entfallen. Wer die Störung ganz oder überwiegend zu vertreten hat, kann die Rückabwicklung nicht verlangen.

15. ANWENDBARES RECHT/GERICHTSSTAND

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist 6300 Zug, Schweiz.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1 Verrechnung von Forderungen

Die Verrechnung irgendwelcher Ansprüche des Kunden mit Gegenforderungen der EMU bedarf der vorgängigen Vereinbarung der Parteien.

16.2 Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsbedingungen

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Vereinbarung in Textform (schriftlich oder per E-Mail). Auf dieses Formerfordernis kann nicht verzichtet werden.

16.3 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile der Geschäftsbedingungen nicht beeinträchtigt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil des Vertrages durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien am nächsten kommt.